



HVBG

HVBG-Info 29/1988 vom 22.12.1988, S. 2242 - 2256, DOK 375.312:374.112/017

Der beim Betriebssport (Hallenfußballspiel) plötzlich eintretende Herztod ist kein Arbeitsunfall i.S. des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 20.01.1988 - L 2 U 288/85 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.11.1988 - 2 BU 47/88

Der beim Betriebssport (Hallenfußballspiel) plötzlich eintretende Herztod ist kein Arbeitsunfall im Sinne des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 20.01.1988 - L 2 U 288/85 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 47/88 -) - vgl. dazu auch Rechtsprechungsübersicht zur Frage, wann eine Herzerkrankung Folge eines Arbeitsunfalles ist, in HV-INFO 1988, S. 540-552 -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 20.01.1988 - L 2 U 288/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Auch eine aus sportmedizinischer Sicht "ganz enorme" Belastungsintensität im Rahmen des Betriebssports schließt nicht aus, daß diesem Umstand für den in zeitlichem Zusammenhang eingetretenen Herztod eines Versicherten lediglich die Bedeutung einer sogenannten Gelegenheitsursache, nicht aber die einer wesentlichen Teilursache zukommt.
2. Der Antrag, der ärztliche Sachverständige solle im Verhandlungstermin sein schriftlich erstelltes Gutachten erläutern, muß grundsätzlich vor dem Termin schriftlich gestellt werden; die Sachdienlichkeit eines solchen Antrags ist darzulegen.

Mit Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 47/88 - hat das BSG die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 20.01.1988 zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 47/88 -:
Gelegenheitsursache trotz enormer Belastungsintensität - Kausalität bei unfallunabhängigen Leiden - Zeitpunkt der Stellung eines Beweisantrags - Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs:

1. Wenn das berufsgericht dem etwa fünfminütigen Einsatz beim betrieblich veranlaßten Hallenfußballspiel aus sportmedizinischer Sicht eine "ganz enorme" Belastungsintensität beimißt und dennoch diesen Umstand nur als sogenannte Gelegenheitsursache wertet, steht dies mit der zur Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklang.
2. Es ist nach der zur Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung entwickelten höchstrichterlichen Rechtsprechung genügend, wenn davon ausgegangen werden kann, daß das unfallunabhängige Leiden bei jedem anderen ähnlichen äußeren Anlaß zu derselben Zeit hätte tödlich verlaufen können.

3. Nach der Rechtsprechung ist die Anregung, das Erscheinen des Sachverständigen im Verhandlungstermin anzuordnen, damit dieser ein von ihm schriftlich erstelltes Gutachten erläutere, grundsätzlich vor dem Termin schriftlich anzubringen und deren Sachdienlichkeit darzulegen.
4. Die Bewertung statistischer Erkenntnisse in bezug auf die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.